

Grundlagen

Grundlagen 2

Notfallplan

Unternehmensvollmacht

Erben und Vererben

Mediathek

Informationen

Formulare



Rechtzeitig Selbstbestimmt Vorsorgen

Warum ist rechtliche Vorsorge wichtig?



Es kann Jeden treffen



Jeder kann durch Unfall oder Krankheit plötzlich in die Lage kommen, dass die Angelegenheiten des täglichen Lebens nicht mehr selbstbestimmt geregelt werden können.

Können Sie das für sich ausschließen ?

Ja

Nein

Hauptmenü

Wer kann bzw. darf dann für Sie handeln?



Gesundheit
Aufenthalt / Unterbringung
Vermögen / Finanzen
Post, Internet, Behörden...



Im deutschen Recht gibt es keine gesetzliche Vertretungsmacht

§ 1896 BGB

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.



Notfall



Betreuungsgericht



Abfrage beim Betreuungsgericht – liegen Vollmachten vor ?

gerichtlicher Betreuer

Bestellung zum



Anfrage im ZVR
Nein

Familie?



Der vom Betreuungsgericht bestellte gerichtliche Betreuer kann ein Familienangehöriger sein, ist aber in vielen Fällen ein vom Gericht bestellter Personensbetreuer. Der jeweilige, vom Gericht bestellte Betreuer ist in allen Fällen rechenschaftspflichtig gegenüber dem Betreuungsgericht für alle Handlungen.

Prüfung des Betreuungsgerichtes, sind Familienangehörige geeignet ?

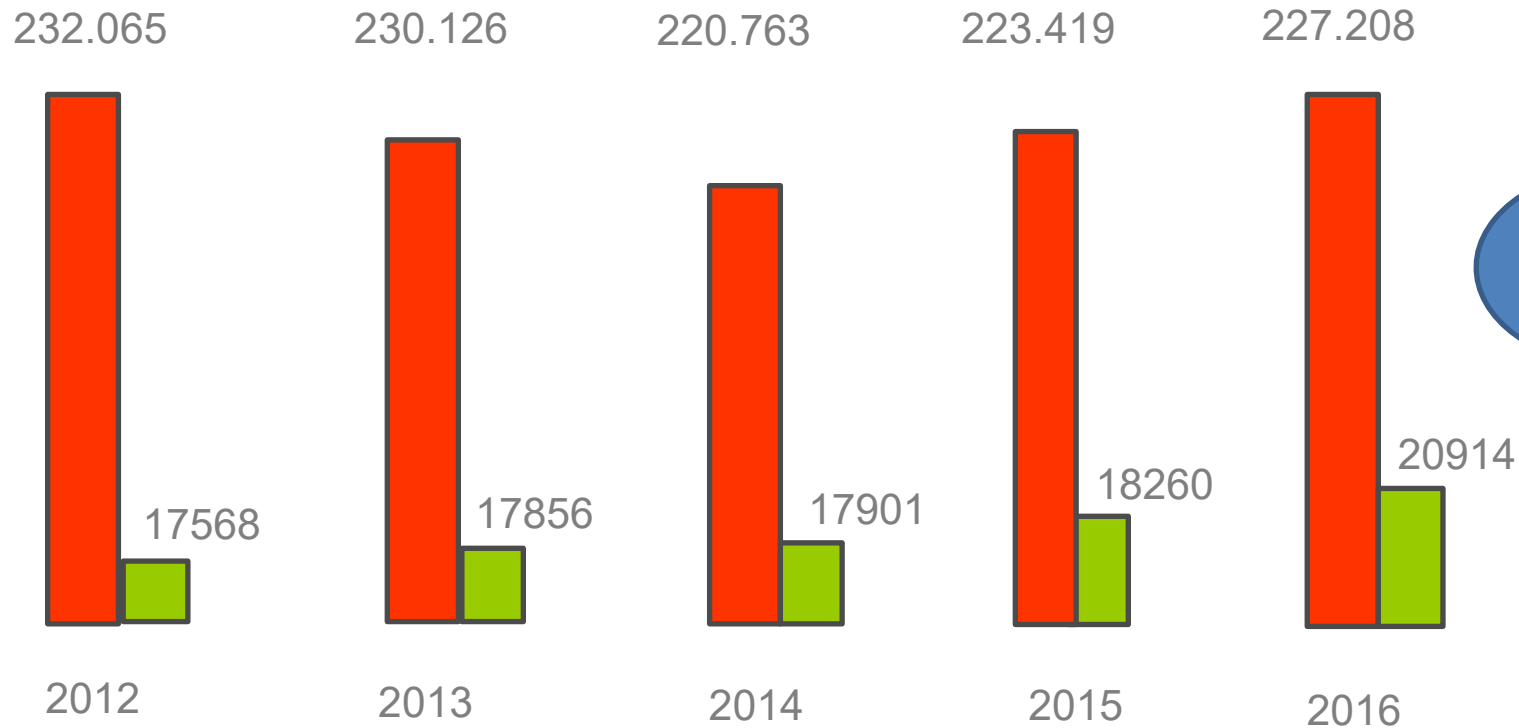
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR)

Bitte hier Klicken

Zurück

Weiter

Anfragen der Betreuungsrichter an das ZVR



Anfragen **1.133.581**

positiv **92.499**

In 1.041.082 Fällen gab es keine registrierten Vorsorgedokumente.



Der § 1896 BGB hat auch eine Lösung..

§ 1896 BGB

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.



Jeder Mensch, der nicht möchte, dass eine dritte Person, ohne den eigenen Willen zu kennen, Entscheidungen über bzw. für ihn trifft, muss dies vorher bei klarem Verstand äußern



Dies sollte in Schriftform erfolgen!

handschriftlich

Formular aus dem
Internet oder
Buchhandel

Erstellung Ihrer
Vorsorgedokumente
durch Anwalt oder
Notar

Zurück

Weiter

Sie entscheiden, welchen Weg Sie wählen..



← Zurück

Weiter →

Hauptmenü



Welche Instrumente stehen Ihnen zur Verfügung?

wenn Vertrauensperson/en
vorhanden sind

Vorsorgevollmacht/
Generalvollmacht

Patientenverfügung

Sorgerechtsverfügung

wenn keine Vertrauensperson
vorhanden sind

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Sorgerechtsverfügung

← Zurück

Weiter →



Folgende Fragen sollten Sie vorab für sich klären:

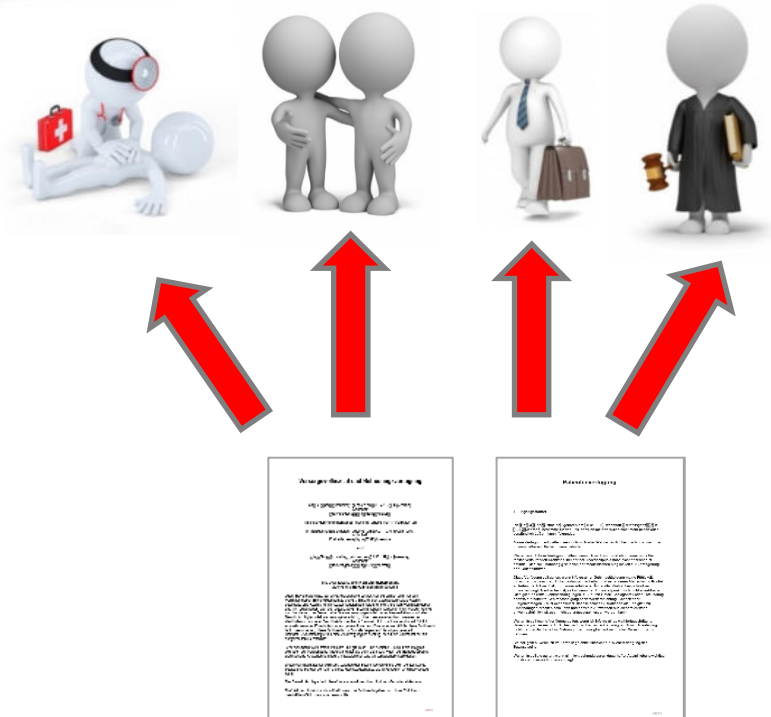


Wer sind Ihre Vertrauenspersonen?





Folgende Fragen sollten Sie vorab für sich klären:



Wie kommen Ihre persönlichen Vorsorgedokumente schnellstmöglich zu den handelnden Personen.

z.B. Betreuungsgericht
Vertrauensperson/en
gerichtlichen Betreuer
Krankenhaus.....

Wie erfahren diese von der Existenz Ihrer Vorsorgedokumente?





Folgende Fragen sollten Sie vorab für sich klären:

Wo und wie bewahren Sie Ihre Vorsorgedokumente sicher auf ?
(geschützt vor Brand, Verlust, Diebstahl und Missbrauch)

Wie bleiben Ihre Vorsorgedokumente immer auf dem neuesten Stand ?
(Veränderung der Lebenssituation z.B. Heirat ,Streit, Tod, Scheidung.....
sowie bei Gesetzesänderungen)





Folgende Fragen sollten Sie vorab für sich klären:

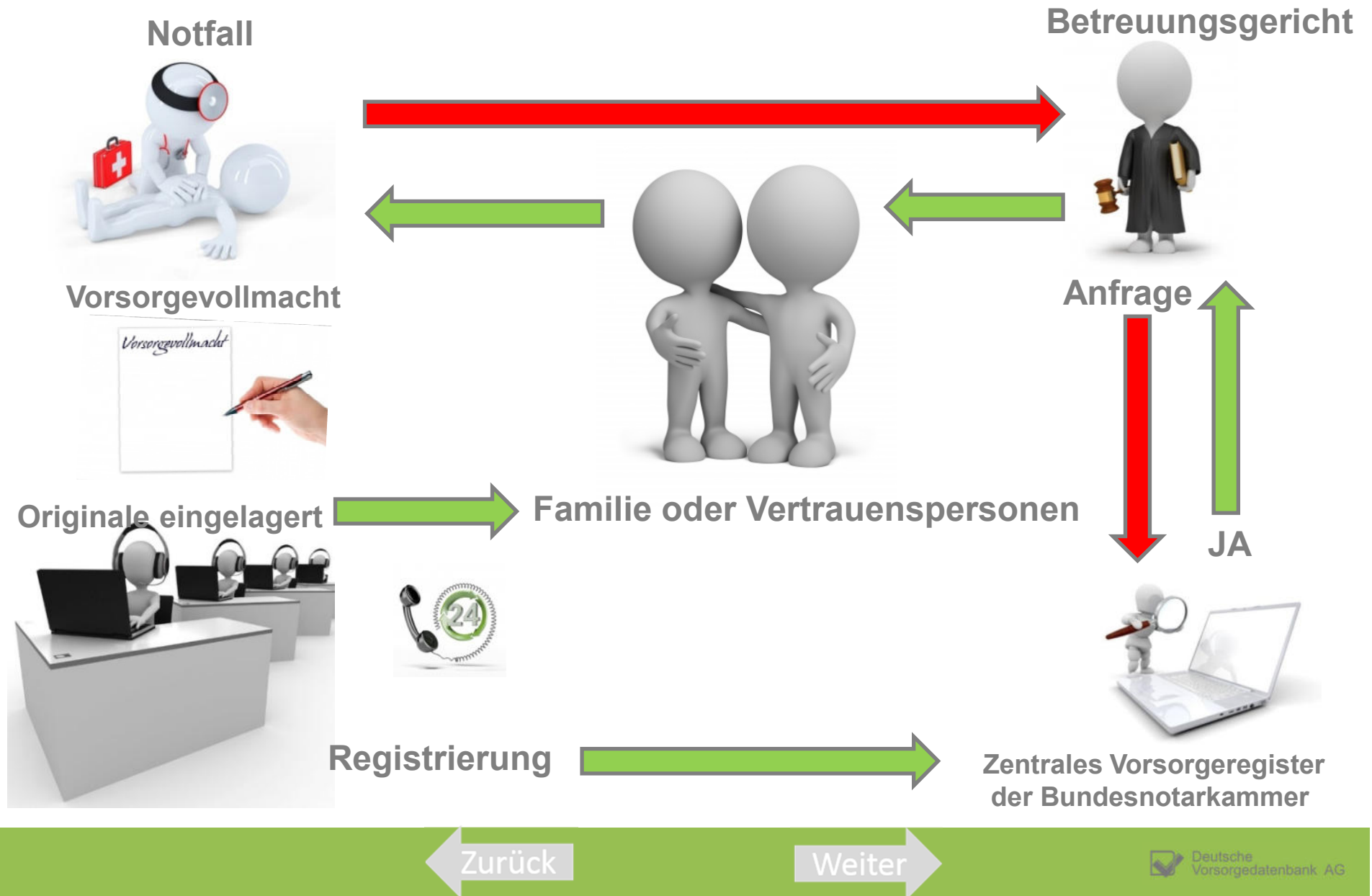
Was muss für Sie in welcher Reihenfolge und wie geklärt werden ?

Wer sind die Ansprechpartner im Notfall?

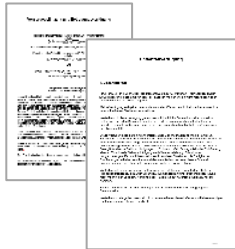
z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung,
Strom, Gas, Telefon.....



Lösung: der Notfallservice der Deutschen Vorsorgedatenbank AG



Notfall- und Updateservice / Alle Leistungen im Überblick



In unserem Updateservice sind alle nachfolgenden Leistungen zu einem jährlichen Pauschalpreis von 39 € p.P enthalten:

1. Änderungen oder Neuerstellung Ihrer Vorsorgedokumente durch DVDB empfohlen Anwälte (wenn diese durch die empfohlenen RA Kanzleien erstellt wurden)
2. Änderungen im Zentralen Vorsorgeregister der Bundes-Notarkammer
3. 24h –Notfallhotline der Deutschen Vorsorgedatenbank AG
4. Erstellung der Notfallkarte
5. Rechtliche Hilfe bei der Durchsetzung der Vollmachten(wenn diese durch die empfohlenen RA Kanzleien erstellt wurden)



Updateservice – Alle Leistungen im Überblick



6. sichere und versicherte Verwahrung Ihrer Originaldokumente im datenschutz-zertifizierten Archiv unseres Kooperationspartners

7. sofortige Information bei gesetzlichen Änderungen

8. Versand der Originaldokumente an Ihre Bevollmächtigten im Notfall

9. kostenfreie + sichere Verwahrung Ihres Testaments



Ihr „Rundum-Sorglos-Paket“



Wie möchten Sie im Weiteren mit diesen Informationen umgehen?

Ich möchte diese Informationen ignorieren.



Ich möchte aufgrund Ihrer Informationen reagieren.

Zurück

Weiter



Für welchen Weg entscheiden Sie sich?



Eigene
Erstellung

Formular

mit Hilfe
von Juristen

+

+

+



Notfallservice der Deutschen Vorsorgedatenbank AG





Wie hoch sind die Kosten für die Erstellung von Vorsorgedokumenten ?

Notar

Anwalt

professioneller
Dienstleister

Überblick

← Zurück

Weiter →

Sie möchten die Informationen ignorieren.
Bedenken Sie dabei bitte die Konsequenzen, welche sich
daraus für Ihre nahen Angehörigen ergeben können



Ein professioneller Dienstleister kooperiert mit einem ausgewählten Netzwerk von Rechtsanwälten. Alle Anwälte dieses Netzwerkes haben sich auf die jeweiligen Fachgebiete spezialisiert. (z.B. Medizinrecht, Erbrecht, Erbschaftsteuerrecht...).

Als Kunde profitieren Sie vom jeweiligen Know-how dieser Kooperations-Anwälte.

Gleichzeitig bietet ein professioneller Dienstleister nicht nur die rechtsichere Erstellung von Vorsorgedokumenten sondern auch deren sichere Verwahrung sowie die ständige Verfügbarkeit und die regelmäßige Aktualisierung Ihrer Dokumente.

Diese sind dadurch geschützt vor Verlust und unbefugtem Zugriff. Im Notfall ist jederzeit rasche Verfügbarkeit gegeben. Mittels des Update-Service bleiben Ihre Dokumente auch bei Veränderungen im rechtlichen oder persönlichen Umfeld immer aktuell.

Mit der Notfallkarte haben Sie alle wichtigen Informationen für den Ernstfall zur Hand; die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer sorgt für Transparenz Ihrer Vollmachten bei den Betreuungsgerichten.

Diese Dienstleistungen erhalten Sie zu einem Komplettpreis in Höhe von:

Singlepaket	259,00 €
Familienpaket	399,00 €



Bei der Erstellung von Vorsorgedokumenten ist der Notar nach § 17 Abs.1 Satz 1 Bundesnotarkammer verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebene Gebühr zu erheben.

Diese beträgt bei einem anrechenbaren Vermögenswert von z.B. 50.000 € aktuell 165 €. Bei höheren Vermögen steigt diese bis auf 1.735 €. Für eine notariell erstellte Patientenverfügung werden ca. 60 € berechnet. Diese Sätze gelten pro Person zuzüglich Gebühren und gesetzlicher Mehrwertsteuer (Gerichts- und Notarkostengesetz).

Bei einer Familie belaufen sich im obigen Beispiel die Gesamtkosten auf etwa 450 €; inklusive Patientenverfügung, zuzüglich Gebühren und gesetzlicher Mehrwertsteuer (Gerichts- und Notarkostengesetz).

Informieren Sie sich bitte über die genauen Kosten bei Ihrem Notar vor Ort oder im Internet unter <http://www.bundesnotarkammer.de/Buergerservice/index.php>

Bundesnotarkammer
Kostenrechner





Durch wen wünschen Sie die Erstellung Ihrer Vorsorgedokumente ?

Notar

Anwalt

professioneller
Dienstleister



Hauptmenü



Lösungen der Deutschen Vorsorgedatenbank AG

Basis-Paket

Komfort-Paket

Premium-Paket

Überblick

Zurück

Hauptmenü

Sie wünschen die rechtsichere Erstellung Ihrer Vorsorgedokumente durch einen Notar.

Um einen Notar in Ihrer Nähe zu finden, nutzen Sie die untere Schaltfläche.

Notarsuche

Zurück

Hauptmenü

Sie wünschen die rechtssichere Erstellung Ihrer Vorsorgedokumente durch einen Anwalt vor Ort.

Hauptmenü



Rechtsanwälte setzen für die Erstellung dieser Dokumente üblicherweise einen Stundensatz an, der regional variiert. Geht man z.B. von 200 € pro Stunde aus, können Kosten von 300 € bis 400 € zuzüglich Gebühren und gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Person entstehen.

Rechtsanwälte können allerdings auch nach Gegenstandswert abrechnen. (Beispiel auf der nächsten Seite)

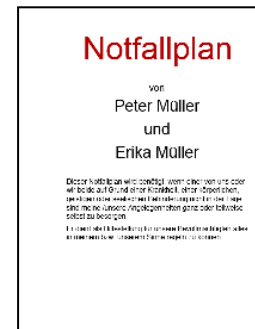
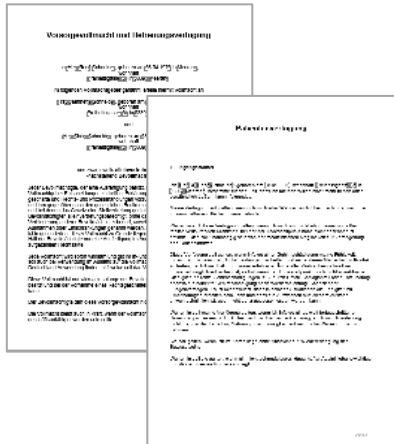
Wenn Sie die Erstellung Ihrer Vorsorgedokumente durch einen ortsansässigen Anwalt wünschen, informieren Sie sich bitte im Vorfeld über die genauen Kosten.



Hauptmenü



Als Dienstleister kümmert sich die Deutsche Vorsorgedatenbank AG für Sie um alle wichtigen Dinge



 **BUNDESNOTARKAMMER**
ZENTRALES VORSORGEREGISTER



Als Dienstleister haben wir uns auf die Vermittlung von juristischen Dienstleistungen sowie auf Lagerung und Update Ihrer Vorsorgedokumente spezialisiert

Wir bieten Ihnen hierbei ein „Rundum-Sorglos-Paket“

Erstellung von
Vorsorgedokumenten

Registrierung, Lagerung
Updateservice
und Verfügbarkeit

Notfallkarte

Notfallplan

Notfallordner

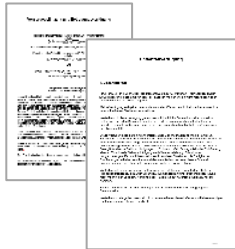
← Zurück



Deutsche
Vorsorgedatenbank AG

Hauptmenü

Updateservice – Alle Leistungen im Überblick



In unserem Updateservice sind alle nachfolgenden Leistungen zu einem jährlichen Pauschalpreis von 39 € p.P enthalten:

1. Änderungen oder Neuerstellung Ihrer Vorsorgedokumente durch unsere Kooperationsanwälte
2. Änderungen im Zentralen Vorsorgeregister der Bundes-Notarkammer
3. 24h –Notfallhotline der Deutschen Vorsorgedatenbank AG
4. Erstellung der Notfallkarte
5. Rechtliche Hilfe bei der Durchsetzung der Vollmachten



Updateservice – Alle Leistungen im Überblick



6. sichere und versicherte Verwahrung Ihrer Originaldokumente im datenschutz-zertifizierten Archiv unseres Kooperationspartners

7. sofortige Information bei gesetzlichen Änderungen

8. Versand der Originaldokumente an Ihre Bevollmächtigten im Notfall

9. kostenfreie + sichere Verwahrung Ihres Testaments



Ihr „Rundum-Sorglos-Paket“



Daten der Vorsorgeurkunde:

Urkundsdatum: 27.03.2013 UR.-Nr./A [REDACTED]

Vollmacht erteilt zur Erledigung von:

- Vermögensangelegenheiten
- Angelegenheiten der Gesundheitsorge
 - Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst
- Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung
 - Maßnahmen nach § 1906 Absatz 1, 3 und 4 BGB ausdrücklich umfasst
- sonstige persönliche Angelegenheiten

Urkunde enthält Anordnungen oder Wünsche:

- für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung)
- hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)

Weitere Angaben:

Aufbewahrungsort: Deutsche Vorsorgedatenbank AG
Zwickauerstraße 90, 08393 Meerane - 24h für Gerichte und Institutionen verfügbar
0800/7030XX Fax: 03764/5398949 Email: nofall@deutschevorsorgedatenbank.de

 Zurück

Weiter 

Notfall



Vorsorgevollmacht



Originale eingelagert



Familie oder Vertrauenspersonen



Registrierung

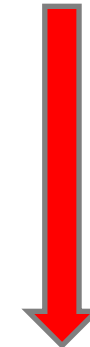


Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Betreuungsgericht



Anfrage



Der jährliche Update – Service

UPDATE-FORMULAR



UPDATE-FORMULAR ZUR VORSORGEVOLLMACHT UND PATIENTENVERFÜGUNG PREMIUMPAKET - FAMILIE

Angaben zum Vermittler

Form fields for intermediary details: Firma, Vorname, Name, Vertriebsstelle, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail, Mobilnummer, Telefon.

Person 1: Aktualitätsprüfung der persönlichen Daten des Vollmachtgebers (Auftraggeber)

Form fields for Person 1: Titel, Vorname, Name, Geb. Datum, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsort, Geburtsjahr, Telefon, Matrikelnummer, E-Mail, Accountnummer, Krankenversicherungsnummer, BAV, BIC.

Tragen Sie bitte eventuelle Änderungen Ihrer persönlicher Daten in die Folgenden Felder ein.

Form fields for updates: Titel, Vorname, Name, Geb. Datum, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsort, Geburtsjahr, Telefon, Matrikelnummer, E-Mail, Accountnummer, Krankenversicherungsnummer, BAV, BIC.

Zurück

UPDATE-FORMULAR



Erweiterung der Vorsorgevollmacht

Die Deutsche Vorsorgedatenbank AG hat in Zusammenarbeit mit Ihren Kooperationsanwälten Erweiterungen und Präzisierungen in den Vorsorgevollmachten der Premium-Pakete vorgenommen. Diese Neuerungen stellen wir Ihnen als Bestandskunden natürlich kostenfrei zur Verfügung. Sie können nun bis zu 3 Bevollmächtigte sowie einen Kontrollbevollmächtigten in Ihrer Vorsorgevollmacht bestimmen. Diese können Sie auf den Seiten 3-6 benennen. Im Außenverhältnis (bzw. ggü. Behörden) sind alle Bevollmächtigten vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die von Ihnen im Folgenden festgelegte Reihenfolge der Bevollmächtigten. Weiterhin können Sie im Geschäftsbesorgungsvertrag (Seite 11) regeln unter welchen Bedingungen bzw. Voraussetzungen Ihres Originaldokumente an Ihre Bevollmächtigten herausgegeben werden. Zudem wurden die Inhalte innerhalb der Vorsorgevollmacht erweitert und im Bereich der Immobilien präzisiert. Diese neuen Details finden Sie in den Fragen auf Seite 12 dieses Update-Formulars. Aufgrund dieser Erweiterungen und Präzisierungen kann die individuelle Neuerstellung Ihrer Vorsorgevollmacht möglich werden. Diese Neuerstellung ist für Sie kostenfrei.

Festlegung der Rangfolgen im Innenverhältnis

Hinweis zur Bearbeitung: Überlegen Sie bitte in welcher Reihenfolge Ihre Vertrauenspersonen für Sie wichtige Entscheidungen, zu den hier aufgeführten Themen treffen sollen.

Beispiel: Wichtige Entscheidungen zu dieser Beispiethematik soll als erstes die Person BV 1 treffen. Wenn dieser diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann (z.B. wegen Urlaub, Krankheit, usw.), soll BV 2 die Entscheidung treffen usw.

Vertrauenspersonen:

Rangfolgenbestimmung:

Rangfolge	BV 1	BV 2	BV 3
Rang 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rang 2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rang 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Person 1 Person 2

Gesundheit / Pflegebedürftigkeit

Wer soll für Sie (und in welcher Reihenfolge) Entscheidungen bzgl. Ihrer Gesundheits- oder Pflege treffen?

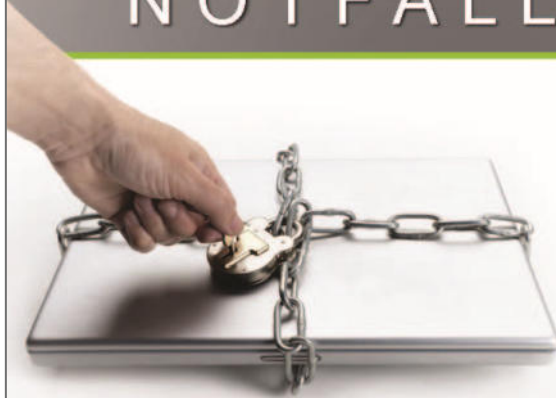
Rangfolge	BV 1	BV 2	BV 3
Rang 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rang 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rang 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>


Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Wer soll (und in welcher Reihenfolge) z.B. über Ihren Aufenthaltsort bestimmen oder Ihre Rechte und Pflichten aus Mietverträgen wahrnehmen?

Rangfolge	BV 1	BV 2	BV 3
Rang 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rang 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rang 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

NOTFALLKARTE



 Deutsche
Vorsorgedatenbank AG

 0800-7030100

Name


Geburtsdatum

Kundennummer

Die Deutsche Vorsorgedatenbank AG verwahrt für den Karteninhaber folgende Unterlagen im Original und digital.

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Vorsorgevollmacht | <input type="checkbox"/> Patientenverfügung |
| <input type="checkbox"/> Betreuungsverfügung | <input type="checkbox"/> Organverfügung |
| <input type="checkbox"/> Sorgerechtsverfügung | <input type="checkbox"/> ärztl. Schweigepflichtentbindung |
| <input type="checkbox"/> Testament | |

Registriert im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
(www.vorsorgeregister.de) Buchungsnummer:

 0800-7030100 aus dem Ausland +49 3764 5398938

 notfall@deutschevorsorgedatenbank.de

 www.deutschevorsorgedatenbank.de



 Zurück

Notfallplan

von

Peter Müller

und

Erika Müller

Dieser Notfallplan wird benötigt, wenn einer von uns oder wir beide auf Grund einer Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind meine /unsere Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen.

Er dient als Hilfestellung für unsere Bevollmächtigten alles in meinem bzw. unserem Sinne regeln zu können.



Was ist zu tun im Falle
einer Krankheit, eines Unfalls oder bei Berufsunfähigkeit,
 wenn ich/ wir selbst nicht in der Lage bin/ sind, diese Schritte zu erledigen.

SOFORT

1.	VORSORGE- / GENERALVOLLMACHT / PATIENTENVERFÜGUNG	Seite 3
2.	Informationen an VERTRAUTE PERSONEN	Seite 3
3.	Meldung an GESETZLICHE KRANKENKASSE / PRIVATE KRANKENVOLLVERSICHERUNG	Seite 4
4.	Meldung an KRANKENZUSATZVERSICHERUNG	Seite 4

48 STUNDEN

5.	Meldung an BERUFUNFÄHIGKEITS- / ERWERBSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG	Seite 5
6.	Meldung an DREAD DISEASE VERSICHERUNG	Seite 5
7.	Meldung an UNFALLVERSICHERUNG	Seite 5
8.	Bei ARBEITSUNFALL: Meldung an BERUFSGENOSSENSCHAFT	Seite 5
9.	Meldung an sonstige PFLEGE(ZUSATZ)VERSICHERUNG	Seite 6
10.	Sonstige Anmerkungen	Seite 6



SOFORT

1. VORSORGE- / GENERALVOLLMACHT / PATIENTENVERFÜGUNG

Folgende Unterlagen sind vorhanden:

	Person 1		Person 2	
Vorsorgevollmacht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Patientenverfügung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sorgerechtsverfügung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Haus- & Großtierverfügung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Testament	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Trauerverfügung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Wo sind die Originaldokumente verwahrt?	DV Deutsche Vorsorgedatenbank AG Zwickauer Str. 90 in 08393 Meerane Telefon: 03764-5394910 Fax: 03764-5398949 NOTFALL: 0800-7030100 Mail: info@deutschevorsorgedatenbank.de	
Wer ist bevollmächtigt?	«bevo1_vorname» «bevo1_name» «bevo2_vorname» «bevo2_name» «bevo3_vorname» «bevo3_name»	«bevo21_vorname» «bevo21_name» «bevo22_vorname» «bevo22_name» «bevo23_vorname» «bevo23_name»
Wie ist er/ sie zu erreichen?	«bevo1_tel» «bevo2_tel» «bevo3_tel»	«bevo21_tel» «bevo22_tel» «bevo23_tel»
Bemerkungen		

2. INFORMATIONEN AN WEITERE VERTRAUTE PERSONEN

Person 1			
Beziehung	Name	Vorname	Am besten zu erreichen unter
Person 2			
Beziehung	Name	Vorname	Am besten zu erreichen unter



48 STUNDEN

5. Meldung an BERUFSUNFÄHIGKEITS- / ERWERBSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufbeziehung			

6. Meldung an DREAD DISEASE-VERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufbeziehung			

7. Meldung an UNFALLVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufbeziehung			

8. Bei ARBEITSUNFALL: Meldung an BERUFGENOSSENSCHAFT (BG)

Person 1		Person 2	
BG	Nummer	BG	Nummer

3. Meldung an GESETZLICHE KRANKENKASSE / PRIVATE KRANKENVOLLVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer/ Mitgliedsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer/ Mitgliedsnummer
«K_Kasse»	«K_KVSN»	«K2_Kasse»	«K2_KVSN»
Ort der Aufbeziehung			

4.1 Meldung an STATIONÄRE KRANKENZUSATZVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufbeziehung			

4.2 Meldung an KRANKENHAUSTAGEGELD-VERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufbeziehung			

4.3 Meldung an KRANKENTAGEGELD-VERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufbeziehung			

4.4 Meldung an REISEKRANKENVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufbeziehung			


 Zurück


 Weiter

48 STUNDEN

5. Meldung an BERUFSUNFÄHIGKEITS- / ERWERBSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufzeichnung			

6. Meldung an DREAD DISEASE-VERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufzeichnung			

7. Meldung an UNFALLVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufzeichnung			

8. Bei ARBEITSUNFALL: Meldung an BERUFGENOSSENSCHAFT (BG)

Person 1		Person 2	
BG	Nummer	BG	Nummer

9.1 Meldung an PFLEGEKOSTENVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufzeichnung			

9.2 Meldung an PFLEGETAGEGELDVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufzeichnung			

9.3 Meldung an PFLEGERENTENVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufzeichnung			

9.4 Meldung an PFLEGEZUSATZVERSICHERUNG

Person 1		Person 2	
Unternehmen	Vertragsnummer	Unternehmen	Vertragsnummer
Ort der Aufzeichnung			

10. Sonstige Anmerkungen


 Zurück


 Weiter

Strategische Vermögensweitergabe



Ein altes Sprichwort sagt: “Das einzig sichere im Leben ist der Tod“

Leider denken die meisten Menschen daran nicht besonders gern – und deshalb wird auch selten Vorsorge getroffen.

Diese Unterlassungssünde kann ungewollte Folgen haben.

Denn oftmals kommt es zu nichtgewollten Erbschaften, Pflichtteile werden vergessen und eventuelle Erbschaftssteuern werden nicht berücksichtigt.



Hauptmenü

Diese Punkte werden bei der Erstellung eines Testamentes oft falsch gemacht.



Kein Testament



Nur ca. 25% aller Menschen in Deutschland haben ein Testament erstellt.

Ohne den letzten Willen gilt jedoch die gesetzliche Erbfolge. Dies kann zu einigen ungewollten Überraschungen führen.

So beerben sich z.B. kinderlose Ehepaare nicht nur gegenseitig. Der Überlebende ist z.B. genauso Erbe wie die Eltern des Erblassers .



Testament zu spät erstellt.



Viele Menschen warten zu lange mit der Erstellung ihres Testamentes.

Dabei sollte man immer bedenken, dass die Testierfähigkeit nach einem Unfall oder Schlaganfall plötzlich und unverhofft jederzeit verloren gehen kann.



Pflichtteil vergessen



Viele Menschen berücksichtigen bei der Erstellung Ihre Testaments die eventuellen Pflichtteilsansprüche nicht.

z.B von Kindern aus vorherigen Ehen oder Beziehungen.

oder

bei Zuwendung des Hauses an nur einen von mehreren Pflichtteilsberechtigten

oder

von Eltern unverheirateter, kinderloser Paare.



Testament unvollständig erstellt



Viele Ehepaare verfassen häufig ein gemeinschaftliches Testament. Dabei wird oft vergessen, schriftlich zu fixieren, das der Überlebende nach dem Tod des Partners das Testament ändern darf, um bspw. das Restvermögen neu aufzuteilen.

Beispielsituation:

Durch den frühen Tod wegen eines Unfalls oder einer Krankheit des Partners könnte der überlebende Partner eventuell wieder heiraten wollen.



Testament nicht aktualisiert



Wer seinen letzten Willen erstellt hat, sollte diesen in regelmäßigen Abständen auf dessen Aktualität hin prüfen.

z.B. ist eine bedachte Person zwischenzeitlich verstorben, ist die Erbfolge unklar

oder

auf Grund von Heirat oder Streitigkeiten sollen andere Personen bedacht werden.....



Testament zu Hause aufbewahren



Wer seinen letzten Willen erstellt hat, sollte diesen an einem sicheren Ort aufbewahren.

Durch Brand oder Wohnungseinbruch kann ein Testament verloren gehen.

In vielen Fällen verschwinden Testamente, weil sie dem Finder nicht gefallen.

Oft ist nicht bekannt, dass ein Testament existiert.



Erbschaftssteuern vergessen



Wer erbt, muss in vielen Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Dies trifft vor allem bei Unverheirateten und bei größeren Vermögen zu. Dabei stellt sich die Frage danach, ob der Erbe in der Lage ist, die Erbschaftsteuer aufzubringen.

Sollte ein Unternehmen vererbt werden, können auf den Erben zusätzlich noch Einkommenssteuerzahlungen hinzu kommen, wenn das Unternehmen verkauft werden muss.

Diese Situationen sollten im Vorfeld immer berücksichtigt werden.



In diesen Lebenssituationen sollten Sie ein Testament erstellen



- ✔ Sie leben mit Ihrem Ehepartner oder Partner (nicht verheiratet) in einer selbst genutzten Immobilie.
- ✔ Sie sind verheiratet, haben Kinder und möchten für den Fall Ihres Todes ihren Lebenspartner absichern
- ✔ Sie sind verheiratet, haben Kinder und möchten für den Fall Ihres Todes sicherstellen, dass Ihren Kindern nach dem Tod Ihres Ehegatten noch etwas verbleibt.
- ✔ Sie sind verheiratet und haben keine Kinder.
- ✔ Sie sind verheiratet und haben eheliche oder nicht eheliche Kinder.
- ✔ Sie sind nicht verheiratet und haben keine Kinder, keine Eltern und Geschwister.



In diesen Lebenssituationen sollten Sie ein Testament erstellen



- ✔ Sie sind nicht verheiratet und haben ein oder mehrere leibliche Kinder
- ✔ Sie sind nicht verheiratet, haben Kinder und einen Lebensgefährten oder eine Lebensgefährtin, die nicht Mutter bzw. Vater der Kinder ist.
- ✔ Sie leben ohne Trauschein mit einem Partner oder einer Partnerin zusammen.
- ✔ Sie leben in zweiter Ehe und haben Kinder aus beiden Ehen.
- ✔ Diejenigen, die Ihre Erben werden sollen, sind zerstritten.
- ✔ Sie haben Lieblingskinder, die nach Ihrem Tode mehr erhalten sollen.
- ✔ Sie haben Kinder, die möglichst gar nichts bekommen sollen.



In diesen Lebenssituationen sollten Sie ein Testament erstellen



- ✔ Sie leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- ✔ Sie sind verwitwet und leben in einer neuen Beziehung.
- ✔ Sie möchten sicherstellen, dass sich jemand bis zu Ihrem Tode um Sie kümmert.
- ✔ Sie hinterlassen ein großes Vermögen.
- ✔ Sie haben Vermögen im Ausland.
- ✔ Sie leben in Deutschland, haben jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.



Wie möchten Sie im Weiteren mit diesen Informationen umgehen?



Ich möchte diese Informationen ignorieren.



Ich möchte aufgrund Ihrer Informationen reagieren.

Wichtiger Hinweis zur Erstellung Ihres Testamentes



Die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erstellung Ihres Testamentes sind sehr komplex. Ohne Rechtsberatung sollten Sie Ihren letzten Willen nicht erstellen.



Ihre Testament Erstellung



Einfach – Unkompliziert – zum Festpreis

- Premiumprodukt von einer der führenden Kanzleien Deutschlands
- örtlich überall verfügbar, keine Reisen des Kunden erforderlich
- Sie buchen für 99 € einen telefonischen Besprechungstermin und entscheiden erst dann, ob Sie Ihr Testament beauftragen.
- Im Telefonat werden alle Ihre Wünsche und Vorstellungen besprochen und auch, welche Unterlagen benötigt werden.



Ihre Testament Erstellung



Einfach – unkompliziert – zum Festpreis



Möchten Sie jetzt Ihren persönlichen
telefonischen Besprechungstermin
buchen ?

[Hauptmenü](#)



Sie möchten die gegebenen Informationen ignorieren.
In diesem Fall greift dann die gesetzliche Erbfolge.

Zurück



Die Unternehmensvollmacht

Rechtzeitig - Selbstbestimmt - Vorsorgen

Weiter 

Warum ist rechtliche
Vorsorge für Sie als
Unternehmer wichtig?



Sie sind Unternehmer, der Kopf und der Entscheidungsträger Ihres Unternehmens, was geschieht wenn Sie ausfallen?



Um den Fortbestand und die Handlungsfähigkeit Ihres Unternehmens zu sichern, sollten Sie sich folgende Fragen stellen..





Wer kann und darf in Notsituationen das Unternehmen führen?

Wer darf Post oder eingehende E-Mails beantworten?

Könnten meine Angehörigen mein Unternehmen fortführen?

Wer darf über die Konten verfügen?

Wer darf die Umsatzsteuererklärung abgeben und unterschreiben?

Wer darf meine Gesellschaftsrechte wahrnehmen oder verwalten?

Wer kennt die Lieferanten, die aktuellen Aufträge, laufende Ausschreibungen oder Projekte?

Wer darf Verbindlichkeiten eingehen? (z.B. Leasing oder Kreditverlängerung)

Wer darf Löhne überweisen?

Wer Abrechnungen durchführen?

Wer darf Arbeitsverträge abschließen oder beenden?

Wer darf neue Aufträge und Bestellungen auslösen?





Wer darf mich bei Regressforderungen vertreten?

Wer darf Rechte und Pflichten aus Miet- oder Pachtverträgen wahrnehmen?

Ist eine Vertretung mit dem Datenschutz kompatibel?

Kennt jemand die wichtigsten Passwörter?

Wer darf Versicherungsansprüche geltend machen bzw. abwickeln?

Was geschieht im Erbfall? Können Pflichtteile und evtl. anfallende Erbschaftsteuer problemlos gezahlt werden? Wird dem Unternehmen dadurch Liquidität entzogen?

Was wären die Folgen, wenn ich plötzlich versterbe?

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hätte dies auf meine Familie?



Wenn Sie derzeit keine Antworten auf diese Fragen haben und dies für die Zukunft ändern möchten, habe ich eine Lösung für Sie ...



Ihre persönliche Unternehmergevollmacht



Was ist die Unternehmergevollmacht?

- Die Unternehmergevollmacht ergänzt die private Vorsorgevollmacht und regelt die Vertretung des Unternehmers im Rahmen des Unternehmens
- Die Unternehmergevollmacht sichert den Bestand des Unternehmens und erhält dessen Handlungsfähigkeit
- Die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Unternehmergevollmacht sind sehr komplex, ohne Rechtsberatung kann die Vollmacht praktisch nicht erstellt werden.

Information

Ablauf

SKW Schwarz Rechtsanwälte

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Unternehmensvollmacht durch unsere Kooperationsanwälte von SKW Schwarz Rechtsanwälte erstellen zu lassen

SKW zählt beständig zu den TOP 50 Kanzleien in Deutschland (Juve-Ranking)

spezialisierte Teams für nahezu alle Rechtsbereiche

über 100 Rechtsanwälte, 38 Millionen Euro Umsatz

Standorte in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Frankfurt und München

Weiter 

Die Unternehmensvollmacht

Vorteile für Sie

- Premiumprodukt von einer der führenden Kanzleien Deutschlands
- örtlich überall verfügbar, keine Reisen des Kunden erforderlich
- sehr angemessener Preis, steuerlich absetzbar
- nachhaltige Sicherstellung der Unternehmensführung und damit Absicherung des Unternehmenswertes

Einfach – Unkompliziert – Individuell - zum Festpreis



Die Unternehmensvollmacht

Ablauf der Erstellung

- Sie buchen für 99 € * einen telefonischen Besprechungstermin und entscheiden erst dann, ob Sie die Vollmacht beauftragen.

* zuzüglich gesetzlicher MwSt. von derzeit 19%

- Im Telefonat wird geklärt, welche Unterlagen benötigt werden.

Inhalt des
Besprechungstermins

Übersicht

Hauptmenü

Die Unternehmervollmacht

Was ist alles zu klären?

- Rechtsform des Unternehmers
- aktuelle Vertretungslage
- Genehmigungserfordernisse
- Datenschutz
- Gesellschaftsvertrag/Beschlüsse
- Formerfordernisse



Die Unternehmensvollmacht

Was ist alles zu klären?

- Finanzieller Rahmen?
- Arbeitsverhältnisse?
- Grundstücksgeschäfte?
- Veräußerung/Liquidation?
- Änderung von Verträgen?
- Kreditaufnahme?
- Gerichtliche Verfahren?
- Dauerschuldverhältnisse und vieles mehr



Die Unternehmensvollmacht

Kosten

- Kosten für das Erstgespräch: **99 Euro***
entscheidet sich der Kunde daraufhin, die Vollmacht in Auftrag zu geben:
- Kosten für das Erstellen der Vollmacht: **50 Euro bis 700 Euro***
- Kosten für die Einlagerung der Originaldokumente, Notruf-
telefon & Updateservice: jährlich **50 Euro***, für
Bestandskunden mit eingelagerter Vorsorgevollmacht
kostenfrei

* zuzüglich gesetzlicher MwSt. von derzeit 19%





Welche Vollmachten und Verfügungen Sie benötigen, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.





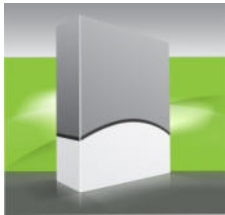
Vorsorgevollmacht



Betreuungsverfügung



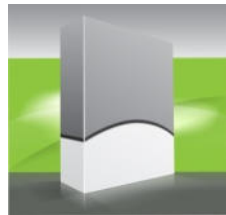
Patientenverfügung



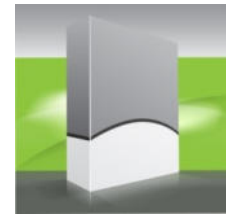
Sorgerechtsverfügung



Trauerverfügung



Haustierverfügung



Entbindung ärztliche Schweigepflicht





Die Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann die gerichtliche Anordnung einer Betreuung vermieden werden. Eine Betreuung ist dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch eine Vertrauensperson oder durch Hilfe in anderer Form, ebenso gut wie durch einen gerichtlich bestellten Betreuer besorgt werden können.

Eine Vorsorgevollmacht gilt daher nicht nur für den Fall einer dauerhaften Betreuungsbedürftigkeit, sondern auch dann, wenn der Betroffene nur vorübergehend nicht mehr in der Lage sein sollte, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.





Die Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie Wünsche hinsichtlich einer Betreuung äußern, die Sie im Betreuungsfall möglicherweise krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr äußern können.

Unterbringung, Ort und Art der Versorgung werden in einer Betreuungsverfügung genau geregelt und somit nicht dem Zufall überlassen.

Diese Wünsche sind vom Gericht grundsätzlich zu berücksichtigen.

Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht räumt die Betreuungsverfügung einem Dritten keine Vollmacht ein.





Die Patientenverfügung

Seit 01.09.2009 sind Patientenverfügungen bindend. In einer Patientenverfügung wird für den Fall, dass Sie keine eigenständige Entscheidung mehr treffen können, im Voraus festgelegt, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Sie können in der Patientenverfügung bestimmen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen, ärztliche Behandlungen oder Eingriffe, die nicht unmittelbar bevorstehen, einwilligen oder diese untersagen. Dadurch können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen, auch wenn Sie zum Zeitpunkt dieser ärztlichen Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig sind.





Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist - auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus - zu schweigen. So die Berufsordnung der Ärzte.

Wenn keine Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht vorliegt, erhalten auch Ehepartner und Kinder keine Auskunft.

Daher ist es für eine volljährige Person sinnvoll, Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber benannten Personen zu entbinden.

Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch gegenüber minderjährigen Patienten. Das hat zur Folge, dass die Eltern bzw. die sorgeberechtigten Personen nicht ohne Weiteres in den Behandlungsablauf mit einbezogen werden dürfen.

Ein Jugendlicher kann ab dem 16. Lebensjahr Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber benannter Personen entbinden da der Jugendliche ab diesem Zeitpunkt testierfähig ist.





Die Organverfügung

In einer Organverfügung kann jede volljährige Person schriftlich seinen Willen für die Zeit nach dem Tod zum Thema Organspende niederlegen.

Das Instrument der Organverfügung beruht auf den Folgewirkungen des Selbstbestimmungsrechts.

Der mögliche Organspender soll über das Schicksal seines Körpers nach seinem Tode eine Entscheidung treffen können.

Durch eine Organverfügung kann in eine Organentnahme eingewilligt, ihr widersprochen oder die Entscheidung einer namentlich benannten Person seines Vertrauens übertragen (Erklärung zur Organspende) werden. Die Erklärung kann auf bestimmte Organe beschränkt werden.





Die Haus- und Großtierverfügung

In einer Haus- bzw. Großtierverfügung kann jede volljährige Person den Aufenthaltsort, das Futter, die Unterbringung, die ärztliche Versorgung, den eventuellen Verkauf sowie alle damit verbundenen finanziellen Angelegenheiten regeln.





Die Sorgerechtsverfügung

Es geschieht tagtäglich, dass Menschen aus dem Leben gerissen werden.

Und nicht selten befinden sich unter den Opfern auch Eltern kleiner Kinder.

In einem solchen Fall stellt sich dann natürlich die Frage nach deren Verbleib und wer nun für diese verantwortlich ist und sich um sie kümmert.

Eine Sorgerechtsverfügung gibt Ihnen die Möglichkeit, namentlich einen Vormund oder Pfleger zu bestimmen, dem Sie vertrauen.

Sie können bestimmte Personen vom Erhalt des Sorgerechts ausschließen und so klar festlegen, bei wem Ihre Kinder am besten aufgehoben wären.





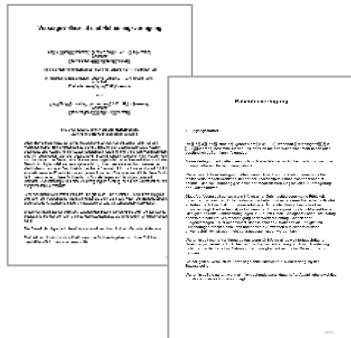
Trauerverfügung

In einer Trauerfallverfügung haben Sie die Möglichkeit, für Sie wichtige Dinge nach Ihrem Tod festzulegen.
Dies könnte zum Beispiel sein:

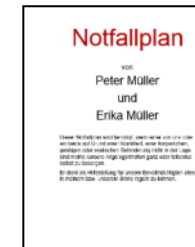
- Bestattungsform
- Ort der Bestattung
- Besondere Wünsche zur Trauerfeier und
- deren Finanzierung, etc...



Wir bieten für alle Bereiche eine Lösung



Privat
Geschäft
Testament
Erbschaftssteuer
Unternehmensnachfolge

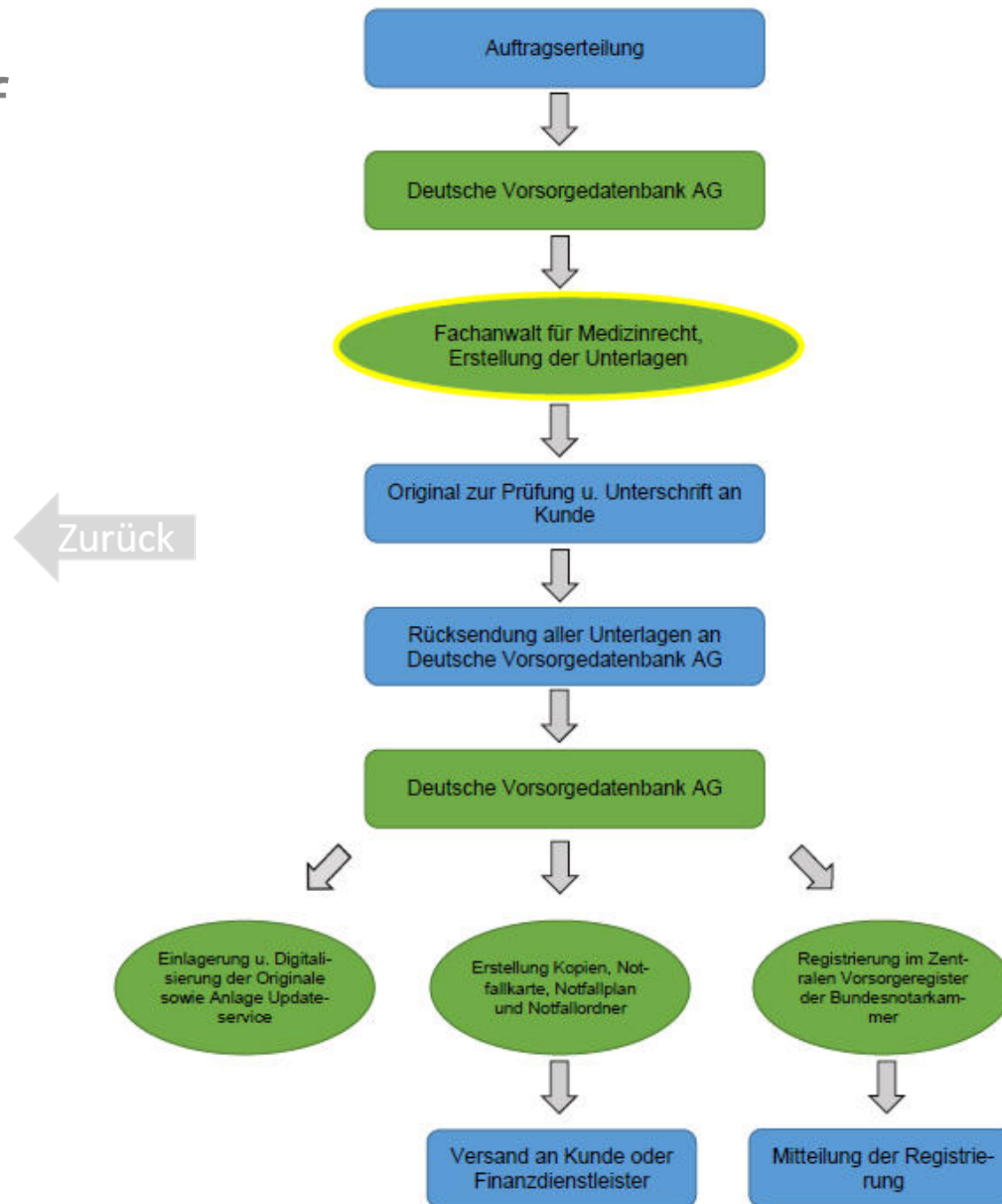


Hauptmenü

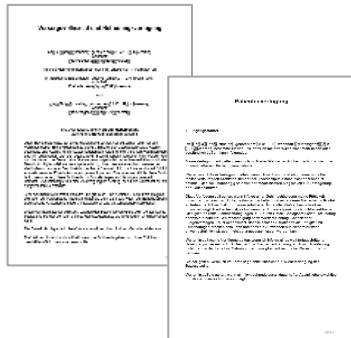
Dann benötigen Sie keine rechtliche Vorsorge.

Zurück

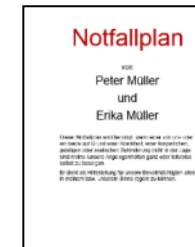
Ablauf



Wir bieten für alle Bereiche eine Lösung



Privat
Geschäft
Testament
Erbschaftssteuer
Unternehmensnachfolge





Notfallplan

von
Peter Müller
und
Erika Müller

Dieser Notfallplan wird benötigt, wenn einer von uns oder wir beide auf Grund einer Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind meine /unsere Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen.

Er dient als Hilfestellung für unsere Bevollmächtigten alles in meinem bzw. unserem Sinne regeln zu können.



Informationen

Vollmachten

Beglaubigung
einer Vollmacht vs.
Notar

Urteil1

Ablauf

Antwort
Grundbuchamt

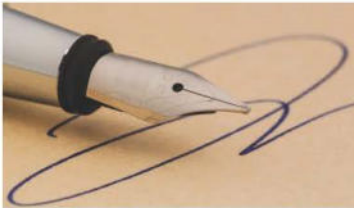
Urteil2

Auswirkung
geplante
Gesetzesänderung

Hauptmenü

AssCompact

Das Fachmagazin für Risiko- und Kapitalmanagement



04. März 2016

Muss eine Vorsorgevollmacht notariell oder überhaupt beglaubigt werden?

Vorsorgevollmachten sowie Patienten- und Sorgerechtsverfügungen sind Themen, die bei einer vollumfänglichen Beratung in Sachen Risikoabsicherung früher oder später im Raum stehen. AssCompact hat zusammen mit Rechtsanwalt Lutz Arnold Basiswissen für Vermittler zusammengetragen.

Alle Vermittler, die sich mit dem Thema „Vorsorgeverfügungen“ beschäftigen, werden früher oder später auf die beiden folgenden Fragen stoßen: „Muss eine Vorsorgevollmacht beglaubigt werden?“ und „Falls ja, muss denn diese Beglaubigung notariell sein?“. Hierzu kursieren viele falsche und halb wahre Informationen. Der Vermittler, der hierzu seinen Mandanten in gutem Glauben falsche Auskünfte gibt, riskiert mal wieder die berichtigte Beraterhaftung, weil er gegen das Verbot, dass er keine Rechtsberatung machen darf, verstößt hat.

Grundsatz: Vollmachten sind formfrei

Vollmachten gibt es viele: Kontovollmacht, Postvollmacht, Makler- oder Vermittlervollmacht, Vorsorgevollmacht etc. Eine Vollmacht erfordert grundsätzlich keine Beglaubigung. Dies ist in den §§ 164ff. BGB und hier insbesondere in § 167 Abs. 2 BGB klar geregelt. Das BGB ist ein Bundesgesetz. Es gilt also in ganz Deutschland für alle natürlichen und juristischen Personen.

Sinnvoll „bezeugen“ oder besser „amtlich beglaubigen“

Dennoch werden Vollmachten oft nicht anerkannt oder zumindest in der Alltagspraxis von Ärzten, Banken, Behörden oder sonstigen Dritten angezweifelt. Vielleicht gibt es Zeugen, die bestätigen können, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterschrift geschäftsfähig war. Das kann helfen. Solche Zeugen können Familienangehörige, der Vermittler oder auch Ärzte sein. Eine Rechts- oder Beweiswirkung entfalten diese Zeugen und ihre Unterschriften allerdings nicht. Sie erhöhen nur das Vertrauen in die Vollmacht.

Behörden (zum Beispiel die Gemeinde) und Rechtsanwälte dürfen schon mehr. Sie dürfen „amtlich“ beglaubigen. Damit wird zumindest die Unterschrift als „echt“ oder ein „identischer Inhalt von Original und Kopie“ bestätigt. Das hat im Rechtsverkehr eine Beweiswirkung. Jeder, der die Echtheit der Unterschrift oder die Übereinstimmung von Original und Kopie jetzt anzweifelt, muss dafür dann schon gewichtige Gegenbeweise bringen können. Aber Vorsicht: Diese Beweiswirkung gilt nur, wenn der Stempel auch das Wort „beglaubigt“ neben der Unterschrift des Anwaltes aufweist. Eine bloße Unterschrift eines Anwaltes sagt gar nichts aus und nützt rechtlich eben auch gar nichts.

Begriff der „öffentlichen Beglaubigung“

Nur in ganz wenigen Fällen schreiben spezialgesetzliche Regelungen eine sogenannte „öffentliche“ Beglaubigung vor. Diese wird grundsätzlich durch einen Notar (vgl. § 129 BGB) erbracht. Zu den Anwendungsfällen einer „öffentlichen Beglaubigung“ gehören Vollmachten, die auch die Übertragung oder Belastung von Grundstücken unter Lebenden, die Aufnahme von Darlehen, das Abfassen oder Ändern eines Gesellschaftsvertrages oder Anmeldungen zum Handelsregister zum Inhalt haben.

Öffentliche Beglaubigung auch durch Betreuungsbehörden

Kaum bekannt ist, dass auch Betreuungsbehörden Vorsorgevollmachten „öffentlich“ beglaubigen dürfen. Dies ist ausdrücklich in § 6 Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) geregelt, was ebenfalls ein Bundesgesetz ist und damit auch in allen Bundesländern gilt. Diese Betreuungsbehörden dürfen für die Beglaubigung nur 10 Euro an Gebühren nehmen und ihre Beglaubigung steht der notariellen ausdrücklich gleich. Auch wenn einige Notare diese Bedeutung des § 6 BtBG vermissen, so müssten Unklarheiten spätestens seit dem 01.09.2009 beseitigt sein. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) wurde in § 6 Abs. 2 BtBG das Wort „öffentlich“ vor dem Wort „beglaubigt“ hinzugefügt. Damit ist bundesgesetzlich klargestellt worden, dass eine Beglaubigung einer Betreuungsbehörde der eines Notars entspricht.

Leider wissen das viele Verbraucher nicht. Auch viele Betreuungsbehörden kennen ihre eigene Kompetenz nicht und verweisen Vollmachtgeber unsinnigerweise zu einem Notar. Wenn dieser dann anstatt zu „beglaubigen“ auch noch „beurkundet“, kann das für den Verbraucher deutlich teurer werden, als eine einfache Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde.

Praktische Notwendigkeit einer Beglaubigung bei „Immobilien“?

Aber ergibt es überhaupt immer Sinn, eine Vorsorgevollmacht „öffentlich“ zu beglaubigen, nur weil man Immobilien hat? Die typische Anwaltsantwort: „Das kommt darauf an.“ Die normale Verwaltung von Immobilien funktioniert ohne Beglaubigung: der Bevollmächtigte kann auch ohne Beglaubigung die Immobilie vermieten, Reparaturen vornehmen, Mietern kündigen etc. Für die normale Immobilienverwaltung ist also keine Beglaubigung erforderlich. Klar ist auch, dass, wenn der Vollmachtgeber gestorben ist, die Erben (Ehepartner, Kinder) auch ohne Beglaubigung mit den Immobilien sofort nach Erteilung des Erbscheines machen können, was sie wollen. Der Erbschein ist dann die Legitimation der Erben.

Damit bleiben nur zwei Konstellationen, bei denen man sich gut überlegen sollte, seine Vollmachten öffentlich beglaubigen zu lassen: kurzzeitige und langfristige Geschäftsunfähigkeit (zum Beispiel Koma). Bei kurzzeitiger Geschäftsunfähigkeit kann es sogar ein gewisser Schutz gegen einen ungewollten Verkauf der Immobilien sein, wenn keine öffentliche Beglaubigung vorliegt. Aber auch bei langfristiger Geschäftsunfähigkeit muss eine Beglaubigung nicht immer Sinn ergeben: Wenn der Immobilieneigentümer auch eine (gültige) Patientenverfügung verfasst hat, dann wird er – so makaber es klingt – nicht „dauerhaft“ oder langfristig in diesem Zustand leben. Mit einer Patientenverfügung ist auch die Gefahr einer jahrelangen „Hängepartie“ für die Erben stark reduziert.

Alternative zur Beglaubigung: Betreuerbestellung

Obwohl man eigentlich eine (gerichtliche) Betreuung mit der Vollmacht vermeiden möchte, kann sich der Bevollmächtigte in Notfällen und ausnahmsweise vom Gericht und nur für diesen einen Anwendungsfall des Immobilienerkaufes, alleine für diesen Punkt „Verkauf einer Immobilie“, zu einem gerichtlichen Betreuer bestellen lassen. Und auch hier entfällt das Bedürfnis für eine öffentliche Beglaubigung.

Zurück

Entscheidung

Thüringer Oberlandesgericht

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: [9 W 266/13](#)
SU-404-13 AG G.



In der Grundbuchsache

betreffend die Eintragung von Auflassungsvormerkungen in den Grundbüchern von S.
Blatt ...und Blatt ...

an der beteiligt sind:

- 1) **B. M.**,
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -
- 2) **M. M. Wohn- und Pflegezentrum G.**,
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -
- 3) **C. K.**,
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 bis 3:
Notar **Dr. S. D.**,

erlässt das Thüringer Oberlandesgericht in Jena - 9. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bettin, den Richter am Oberlandesgericht Timmer und die Richterin am Oberlandesgericht Vanselow folgenden

Beschluss

Zurück

Auf die Beschwerde wird die Zwischenverfügung des Amtsgerichts - Grundbuchamt – G. vom 28.02.2013, ergänzt durch Verfügung vom 19.03.2013, aufgehoben.

Das Grundbuchamt wird angewiesen, den Eintragungsantrag nicht aus den Gründen der Verfügungen vom 28.02.2013 und vom 19.03.2013 zurückzuweisen.

Gründe:

I.

Mit notarieller Urkunde des verfahrensbevollmächtigten Notars vom 08.02.2013 verkauften die Beteiligten zu 1 und 2 an die Beteiligte zu 3 mehrere in den im **Betreff** bezeichneten Grundbüchern eingetragene Grundstücke bzw. Miteigentumsanteile. Die Beteiligten bewilligten bzw. beantragten die Eintragung von Auflassungsvormerkungen in den Grundbüchern. Für die Beteiligte zu 2 handelte Frau K. H. unter Vorlage einer durch das Landratsamt S., Betreuungsbehörde beglaubigten Vollmacht vom 25.11.2009. Der Beglaubigungsvermerk ist unterschrieben und mit dem Siegel der Behörde versehen. Die Vollmacht wird in der Überschrift der Urkunde sowie in einer weiteren Textstelle als Vorsorgevollmacht bezeichnet. Die Vollmachtnehmerin wird im Eingang der Urkunde zur Vertretung in sämtlichen Vermögens- und Rechtsangelegenheiten ermächtigt; auf Seite 1 findet sich folgende Regelung: "...Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (rechtliche Betreuung) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen...". Die Vollmacht enthält sodann unter A. umfassende Regelungen zur Vertretungsmacht in Vermögensangelegenheiten, insbesondere wird die Vollmachtnehmerin zur Verwaltung des Vermögens der Beteiligten zu 2, zu beliebigen Verfügungen hierüber sowie zum Erwerb, der Belastung und Veräußerung von Vermögensgegenständen jeder Art ermächtigt. Unter B. sind persönliche Angelegenheiten (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge, Unterbringung und sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahmen) geregelt; C. enthält eine Patientenverfügung. Nach Ziff. II der Urkunde soll sich das Innenverhältnis zwischen der Beteiligten zu 2 und der Vollmachtnehmerin nach Auftragsvorschriften richten.

Die Grundbuchrechtspflegerin beanstandete mit Zwischenverfügung vom 28.02.2013 die Form der Vollmacht. Es handele sich entgegen der Überschrift nicht um eine Vorsorgevollmacht, sondern um eine Generalvollmacht, aus der sich insbesondere nicht ergebe, dass ihre Verwendung zumindest im Innenverhältnis nur für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit erfolgen dürfe. Eine Beglaubigungszuständigkeit der

OLG Karlsruhe Beschluß vom 14.9.2015, 11 Wx 71/15

Beglaubigung der Unterschrift unter einer transmortale Vorsorgevollmacht durch die Betreuungsbehörde

Leitsätze

Eine im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 BiBG öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht genügt den Anforderungen des § 29 GBO. Dabei umfasst die Befugnis der Betreuungsbehörde nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BiBG, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen, auch transmortale Vorsorgevollmachten.

Tenor

Die Zwischenverfügung des Grundbuchamts Heidelberg vom 30. Juni 2015 wird aufgehoben.

Gründe

I.

- 1 Im Grundbuch von H. Nr. X. betreffend die Gebäude- und Freifläche I. und die Landwirtschaftsfläche I. in H. ist Frau S. als Eigentümerin eingetragen.
- 2 Frau S. errichtete am 26. August 2011 eine „Allgemeine und Vorsorgevollmacht sowie Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“, in der sie die Beteiligte zu ihrer allgemeinen Bevollmächtigten einsetzte. Zu den Befugnissen der Bevollmächtigten gehören u.a. die Vollmachtgeberin in allen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte zu erwerben und auf jede Art zu veräußern, in eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen sowie für die Vollmachtgeberin die Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung vorzunehmen. Weiterhin ist in der Vollmacht geregelt, dass diese durch den Tod der Vollmachtgeberin nicht erlöschen soll. In der Schlussbestimmung ist weiterhin angeordnet, dass die Vollmacht und das ihr zu Grunde liegende Auftragsverhältnis auch wirksam bleiben sollen, wenn die Vollmachtgeberin geschäftsunfähig geworden sein sollte oder verstorben ist. Die Betreuungsbehörde der Stadt H. hat die Echtheit der Unterschrift von Frau S. unter der Vollmachtsurkunde beglaubigt.
- 3 Frau S. verstarb am 4. Juni 2015. Am 10. Juni 2015 verkaufte die Beteiligte handelnd als Bevollmächtigte für den Nachlass von Frau S. die das Grundbuch von H. Nr. X. betreffenden Grundstücke und bewilligte die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Käufers auf Verschaffung des Eigentums am Grundbesitz (Urkunde des Notars H. Urkundenrolle Nr. X.). Der Urkundsnotar stellte durch Schreiben vom 16. Juni 2015 - beim Grundbuchamt am 22. Juni 2015 eingegangen - gem. § 15 GBO den Antrag auf Eintragung einer Eigentumsvormerkung.
- 4 Durch Zwischenverfügung vom 30. Juni 2015 verlangte das Grundbuchamt die Vorlage eines Erbscheins auf Ableben von Frau S. sowie die Genehmigung aller Erben in der Form des § 29 GBO. Zur Begründung führte es aus, dass die Vollmacht, auf die sich die Beteiligte stütze, nicht formwirksam erteilt sei; die Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörde nach § 6 BiBG umfasse nur Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und damit keine nach dem Tod der Vollmachtgeberin gültigen Vollmachten, da mit dem Tod der Vollmachtgeberin der Zweck einer Vorsorgevollmacht erledigt sei.
- 5 Gegen die der Beteiligten am 1. Juli 2015 zugestellte Zwischenverfügung legte diese durch Schreiben des Urkundsnotars vom 8. Juli 2015 - beim Grundbuchamt am 13. Juli 2015 eingegangen - Rechtsmittel ein. Das Grundbuchamt hat der Beschwerde durch Beschluss vom 14. Juli 2015 unter Vertiefung seiner Begründung nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

- 6 Die namens der Beteiligten vom Urkundsnotar gemäß § 15 GBO eingelegte Beschwerde ist nach §§ 71, 73 GBO zulässig. Die Beschwerde ist begründet und führt zur Aufhebung der angegriffenen Zwischenverfügung

des Grundbuchamtes. Das vom Grundbuchamt angenommenen Eintragungshindernis gegen die beantragte Eintragung der Vormerkung besteht nicht.

- 7 1. Zutreffend stellt das Grundbuchamt nicht in Zweifel, dass eine von der Betreuungsbehörde nach § 6 BiBG beglaubigte Vorsorgevollmacht den Anforderungen des § 29 GBO genügt (OLG Dresden, Beschluss vom 4. August 2010 - 17 W 0677/10, juris Rn. 4). Durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696 ff.) wurde seitens des Gesetzgebers klargestellt, dass es sich bei § 6 Abs. 2 BiBG um einen Beglaubigungstatbestand handelt, der mit den Rechtswirkungen einer öffentlichen Beglaubigung ausgestattet ist (BT Drs. 16/13027 S. 8).
- 8 2. Die Bedenken des Grundbuchamts hinsichtlich des Nachweises der Vollmacht in der Form des § 29 GBO bestehen nicht, da es sich im vorliegenden Fall um eine Vorsorgevollmacht handelt.
- 9 a) § 29 GBO bestimmt, dass die Eintragungsunterlagen dem Grundbuchamt in besonderer Form nachzuweisen sind (Demharter, GBO 29. Aufl. § 29 Rn. 1). Eine Eintragung soll demnach nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Für derartige Urkunden ist erforderlich, dass die Behörde oder Urkundsperson zur Ausstellung der Urkunde sachlich zuständig ist, d.h. die Grenzen ihrer Amtsbefugnis nicht überschreitet (Demharter, GBO 29. Aufl. § 29 Rn. 33). Die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 2 BiBG bezieht sich nur auf die öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Da somit keine allgemeine Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften besteht, ist zu prüfen, ob die konkret verfahrensgegenständliche Vollmacht die Anforderungen an eine Vorsorgevollmacht erfüllt (Zimmer, Anmerkung zum Beschluss des OLG Naumburg vom 8. November 2013, NotBZ 2014, 237).
- 10 b) Der Gesetzgeber verwendet den Begriff der Vorsorgevollmacht in der Überschrift des § 1901c BGB. In § 1901c Satz 2 BGB sind Vorsorgevollmachten als „Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat“ beschrieben. Diese weite Formulierung zeigt, dass die Vorsorgevollmacht eine gewöhnliche Vollmacht im Sinne von §§ 164 ff. BGB ist (vgl. Zimmermann, NJW 2014, 1573). Das Charakteristische der Vorsorgevollmacht ist ihr Anlass: Da ein Betreuer nur bestellt werden darf, soweit dies erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 BGB), und dies nicht der Fall ist, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden könnten, dient die Vorsorgevollmacht der Vorsorge für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit (Zimmermann, NJW 2014, 1573). Es geht mithin um die Vermeidung einer vom Gericht angeordneten Betreuung (OLG Jena, FamRZ 2014, 1139, 1140; OLG Naumburg, FGPrax 2014, 109, 110). Da es sich nach außen meist um eine Generalvollmacht handelt, liegt die Besonderheit der Vorsorgevollmacht im Motiv ihrer Erteilung (Renner, Rpfleger 2007, 367, 368; vgl. OLG Jena, FamRZ 2014, 1139, 1140). Dennoch lässt sich an Hand charakteristischer Bestimmungen in der Vollmacht in der Regel erkennen, dass es sich um eine Vorsorgevollmacht handelt, wobei wichtige Indizien Regelungen zur Gesundheitsfürsorge und zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sind (Spanl, Rpfleger 2007, 372).
- 11 Dagegen begrenzt der Begriff der Vorsorgevollmacht die Vollmacht weder inhaltlich noch zeitlich. Dies belegt bereits das weite Begriffsverständnis des Gesetzgebers in § 1901c BGB. Es liegt in der Hand des Vollmachtgebers, die zeitlichen Grenzen der Bevollmächtigung und damit das Erlöschen der Vollmacht zu regeln. Daher kann eine Vorsorgevollmacht auch eine transmortale Vollmacht sein, die zu Lebzeiten und noch nach dem Tod des Vollmachtgebers gilt (Spalckhaver in Lipp, Handbuch der Vorsorgeverfügungen § 14 Rn. 209; Zimmer, ZEV 2013, 307, 310; Zimmermann, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung 2. Aufl. S. 82; vgl. OLG München, ZEV 2012, 376, 377).
- 12 Legt wie hier der Vollmachtgeber ausdrücklich die Geltung der Vollmacht bis über den Tod hinaus fest, so will er gerade verhindern, dass aus dem Vorsorgecharakter der Vollmacht der Schluss gezogen wird, dass die Vollmacht nur für die Dauer einer Betreuungsbedürftigkeit gelten soll (Spalckhaver in Lipp, Handbuch der Vorsorgeverfügungen § 14 Rn. 211)

Mediathek

Kundeninformation



← Zurück

Hauptmenü

Deutsche Vorsorgedatenbank AG

Name, Vorname

Dokumentation Informationsgespräch zum Thema Vorsorgevollmacht und Verfügungen vom:

Mit der Erstellung Ihrer persönlichen Vollmachten und Verfügungen haben Sie selbstbestimmt vorgegeben, wen Sie im Notfall als Betreuungsperson wünschen. Damit ersparen Sie sich und Ihrer Familie ein langfristiges und kostspieliges Betreuungsverfahren. Allerdings schützt auch eine Vorsorgevollmacht nicht vor zusätzlich entstehenden Kosten im Notfall. Verschaffen Sie sich anhand der folgenden Punkte einen schnellen Überblick, wo evtl. noch Handlungsbedarf besteht:

Pflegefall

Wird eine Person in eine Pflegestufe eingestuft, besteht ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung, unabhängig davon, wie und wo gepflegt wird (ob zu Hause oder im Heim) und welche Pflegestufe gilt. Das Pflegegeld ist nur ein Zuschuss zu den tatsächlich entstehenden Kosten. Wird eine stationäre Pflege notwendig, kann der Eigenanteil schnell die finanziellen Möglichkeiten komplett übersteigen, dann werden in der Praxis auch die eigenen Kinder zur Pflegefinanzierung herangezogen.

Ich habe bereits mit einer zusätzlichen Pflegeversicherung vorgesorgt:

Gesellschaft	Tagessatz	Beitrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich habe noch nichts unternommen, möchte aber gern Informationen zum Thema private Pflegeversicherung.

Ich benötige und wünsche keine zusätzliche private Pflegeversicherung.

Berufsunfähigkeit

Die Folgen einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Berufsunfähigkeit können existenziell sein. Ohne angemessene private Vorsorge besteht das Risiko zukünftig von der sogenannten Grundsicherung leben zu müssen. Das Risiko im Erwerbsleben berufs-unfähig zu werden ist altersunabhängig. Erschwerend kommt hinzu, dass im Falle einer Berufsunfähigkeit keine Mittel vorhanden sind, um die notwendige, zusätzliche private Altersvorsorge anzusparsen.

Ich habe bereits eine private Berufsunfähigkeitsversicherung:

Gesellschaft	monatliche Rente	Beitrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich habe noch nichts unternommen, möchte aber gern Informationen zum Thema Berufsunfähigkeitsversicherung.

Ich benötige und wünsche keine private Berufsunfähigkeitsversicherung.

Unfallversicherung

Allein durch Verkehrsunfälle werden jährlich ca. 70.000 Menschen in Deutschland schwer verletzt. Die Folgen sind langfristig und finanziell nicht absehbar. Neben dem Einkommensverlust (siehe Berufsunfähigkeit) fallen zum Beispiel zusätzliche Kosten durch evtl. notwendige Umbauten in Wohnung oder Haus an. Diese können durch die Auszahlungen aus der Unfallversicherung ganz oder teilweise kompensiert werden.

Ich habe bereits eine private Unfallversicherung:

Gesellschaft	Versicherungssumme	Beitrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich habe noch nichts unternommen, möchte aber gern Informationen zum Thema Unfallversicherung.

Ich benötige und wünsche keine private Unfallversicherung.

Schwere Krankheiten

Schwere Krankheiten nehmen zwar mit dem Alter zu, allerdings trifft es ebenso 30- bis 50-jährige. In dieser Lebensphase, verbunden zum Beispiel mit einer Immobilienfinanzierung, der Existenzgründung oder der Ausbildung der Kinder wirkt sich eine schwere Krankheit mit Einkommensverlust besonders belastend aus. Für diesen Fall besteht die Möglichkeit eine „Schwere Krankheiten Vorsorge“ abzuschließen.

Ich habe bereits eine Schwere Krankheiten Vorsorge:

Gesellschaft	Versicherungssumme	Beitrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

weiter auf Seite 2

Zurück

Deutsche Vorsorgedatenbank AG

Fortsetzung von Seite 1

- Ich habe noch nichts unternommen, möchte aber gern Informationen zum Thema Schwere Krankheiten Vorsorge.
- Ich benötige und wünsche keine Schwere Krankheiten Vorsorge.

Krankenversicherung

Die Folge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung ist in der Regel eine lange Arbeitsunfähigkeit. Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sinkt ab dem 42. Tag einer Krankschreibung durch den Bezug von Krankengeld das monatliche Nettoeinkommen um ca. 25%. Das kann nur durch eine zusätzliche Krankentagegeldversicherung ausgeglichen werden. Ebenfalls kann für den Fall der Fälle zum Beispiel die Absicherung der Chefarztbehandlung oder Unterbringung im 1- oder 2 Bettzimmer sinnvoll sein.

Ich habe bereits eine private Zusatzkrankenversicherung:

Gesellschaft	Krankentagegeld pro Tag	Beitrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesellschaft	Chefarzt / 1- oder 2 Bettzimmer	Beitrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich habe noch nichts unternommen, möchte aber gern Informationen zum Thema Krankenzusatzversicherung.

Ich benötige und wünsche keine Krankenzusatzversicherung.

Todesfallschutz

Die günstigste Möglichkeit während des Erwerbslebens die Familie vor finanziellen Belastungen in Folge eines Todesfalls abzuschließen bietet eine Risikolebensversicherung. Gerade bei laufenden Immobilienfinanzierungen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten ist dieser Schutz unabdingbar.

Im späteren Leben kann eine Sterbegeldversicherung sinnvoll sein um die Familie vor finanziellen Verpflichtungen zu schützen.

Ich habe bereits mit einer (Risiko)Lebens- bzw. Sterbegeldversicherung vorgesorgt:

Gesellschaft	Versicherungssumme	Beitrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich habe noch nichts unternommen, möchte aber gern Informationen zum Thema Todesfallschutz.

Ich benötige und wünsche keinen Todesfallschutz.

Zudem wünsche ich im Zusammenhang mit der anwaltlichen Erstellung meiner Vollmachten und Verfügungen Informationen zu folgenden Absicherungen:

Ort / Datum	Unterschrift Kunde
Ort / Datum	Unterschrift Makler

Es kann Jeden treffen



Jeder kann durch Unfall oder Krankheit plötzlich in die Lage kommen, dass die Angelegenheiten des täglichen Lebens nicht mehr selbstbestimmt geregelt werden können.

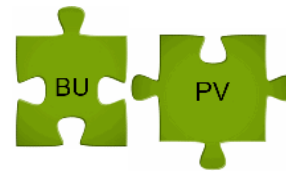
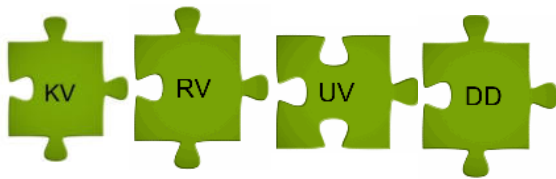
Können Sie das für sich ausschließen ?

Ja

Nein

Zurück

Weiter



§ 1896



Vorsorgevollmacht



Patientenverfügung



Testament



Sorgerechtsverfügung



Unternehmensvollmacht

§1896 BGB

(1)

Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer



Abrechnung nach Gegenstandswert

Beispiel: Abrechnung einer anwaltlich erstellten Vorsorgevollmacht



Beim Wert von 200.000 EUR kann der Anwalt für den Entwurf einer Vollmacht eine Vergütung zwischen 0,5 und 2,5 gemäß Nr. 2300 VV RVG berechnen (908 EUR bis 4.540 EUR netto). Maßstäbe ergeben sich aus § 14 RVG. Wird neben der Vollmacht noch eine Betreuungsverfügung und/oder eine Patientenverfügung aufgenommen, fallen durch die Erhöhung des Gegenstandswerts höhere Kosten an. Der (zusätzliche) Wert kann jeweils mit 3.000 EUR anzusetzen sein (OLG Hamm **FamRZ 06, 722**, Anhaltspunkte ergeben sich aus § 30 Abs. 2 und 3 KostO bzw. § 42 Abs. 3 FamGKG).

Wertgebühren nach § 13 RVG

Gegenstandswert bis ... €	Bei einem Satz von 1,0
500	45,00
1.000	80,00
1.500	115,00
2.000	150,00
3.000	201,00
4.000	252,00
5.000	303,00
6.000	354,00
7.000	405,00
8.000	456,00
9.000	507,00
10.000	558,00
13.000	604,00
16.000	650,00
19.000	696,00
22.000	742,00
25.000	788,00
30.000	863,00
35.000	938,00
40.000	1.013,00
45.000	1.088,00
50.000	1.163,00
65.000	1.248,00
80.000	1.333,00
95.000	1.418,00
110.000	1.503,00
125.000	1.588,00
140.000	1.673,00

Gegenstandswert bis ... €	Bei einem Satz von 1,0
155.000	1.758,00
170.000	1.843,00
185.000	1.928,00
200.000	2.013,00
230.000	2.133,00
260.000	2.253,00
290.000	2.373,00
320.000	2.493,00
350.000	2.613,00
380.000	2.733,00
410.000	2.853,00
440.000	2.973,00
470.000	3.093,00
500.000	3.213,00
550.000	3.363,00
600.000	3.513,00
650.000	3.663,00
700.000	3.813,00
750.000	3.963,00
800.000	4.113,00
850.000	4.263,00
900.000	4.413,00
950.000	4.563,00
1.000.000	4.713,00



Formularverzeichnis

mit Vertrauensperson

Premiumpaket
Familie

Premiumpaket
Single

Juniorkpaket
Premium

Komfortpaket / PV
Familie

Komfortpaket / PV
Single

Juniorkpaket
Komfort

Basispaket
Familie

Basispaket
Single

Juniorkpaket
Basis

ohne Vertrauensperson

Paket
Betreuungsverfügung

Komfortpaket / VV
Familie

Komfortpaket/ VV
Single

Zusatzformulare

Individuelle
Patientenverfügung

Abwicklungs-
vereinbarung

Sorgerechts-
verfügung

Trauerverfügung

Haustierverfügung

Formular V V

Veränderungs-
anzeige

Beiblatt
Vorerkrankungen

Entbindung
Schweigepflicht

Dokumentation

Hinweise
zur
Wunschliste

Ausfüllhilfe

weitere Produkte

Unternehmer
Vollmacht

Testament

Prüfung
Vollmacht

Prüfung
Testament

Hauptmenü

Rechtzeitig Selbstbestimmt Vorsorgen

Kosten

	Notar	Anwalt	Dienstleister
Vorsorgevollmacht	Vermögensabhängig, bis zu 1.735,-€ pro Person (p.P.)*	Ca. 200,-€ bis 400,-€ pro Person**	z.B. Familie 399,-€ z.B. Single 259,-€
Patientenverfügung	i.d.R. Zusätzlich	i.d.R. Zusätzlich	inklusive
Registrierung Zentrales V.-Register	i.d.R. Zusätzlich	i.d.R. Zusätzlich	inklusive
Notfallplan	wird i.d.R. nicht angeboten	wird i.d.R. nicht angeboten	ja
Vorsorgeordner	wird i.d.R. nicht angeboten	wird i.d.R. nicht angeboten	ja
Updateservice	wird i.d.R. nicht angeboten	wird i.d.R. nicht angeboten	z.B. inklusive für 1. Jahr ab 2. Jahr jährlich 39,-€ p.P.
Notfallkarte und Notfalltelefon	wird i.d.R. nicht angeboten	wird i.d.R. nicht angeboten	in Updatepauschale enthalten Notfallhotline 24h weltweit
Kosten für Update - Änderung d Unterlagen	i.d.R. Zusätzlich	i.d.R. Zusätzlich	in Updatepauschale enthalten keine zusätzlichen Kosten



* Quelle: Gebühr anhand Geschäftswert gemäß §34 Gerichts- und Notarkostengesetz

** Quelle: gemäß RVG Tabelle oder jeweiliger Stundensatz



Lösungen der Deutschen Vorsorgedatenbank AG

Basis-Paket

Einlagerung Ihrer vorhanden
Vorsorgedokumente

Registrierung im ZVR
Notfallkarte
Notfallhotline
Updateservice
Änderungen im ZVR

Basis-Single 74,50 €
Basis-Familie 149,00 €
jährlich pro Person 36,00 €

Komfort-Paket

+ durch DVDB empfohlene RA Kanzlei
erstellte detaillierte Patientenverfügung

Einlagerung Ihrer Vorsorgedokumente
Registrierung im ZVR
Notfallkarte
Notfallhotline
Updateservice
Neuerstellung der Patientenverfügung b. Bedarf
Änderungen im ZVR
Hilfe bei der Durchsetzung

Komfort-Single 159,00 €
Komfort-Familie 259,00 €
jährlich pro Person 39,00 €

Premium-Paket

+ durch DVDB empfohlene RA Kanzlei
erstellte Vorsorgevollmacht
+ durch DVDB empfohlene RA Kanzlei
erstellte detaillierte Patientenverfügung

Einlagerung Ihrer Vorsorgedokumente
Registrierung im ZVR
Notfallkarte
Notfallhotline
Updateservice
Neuerstellung der Dokumente bei Bedarf
Änderungen im ZVR
Hilfe bei der Durchsetzung

Premium-Single 259,00 €
Premium-Familie 399,00 €
jährlich pro Person 39,00 €





Basis-Paket

Mit dem Basispaket steht allen Kunden, die bereits eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung besitzen, der komplette Service zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob diese durch Anwälte, Notare oder mit Hilfe von Formularen selbst erstellt wurden.

- Digitalisierung der Dokumente
- Sichere Einlagerung der Originaldokumente
- Registrierung im Zentralen Vorsogeregister der Bundesnotarkammer
- Erstellung der persönlichen Notfallkarte
- 24 Stunden Notruf Hotline
- Updateservice (jährliche Erinnerung Änderungen im persönlichen Umfeld zu beachten bzw. Änderungen der Rechtslage einzupflegen)
- Kostenfreie Miteinlagerung von Testamenten
- Kostenfreie Zusatzdokumente (Sorgerechtsverfügung, Trauerverfügung, Haustier- und Großtierverfügung)

- Notfall Plan und Notfall Ordner (optional)

Sollten Sie den Wunsch haben, Ihre Vorsorgevollmacht über ein Formular selbst zu erstellen, stellen wir Ihnen auf Wunsch hierfür eine Vorlage zur Verfügung.

Für die Erstellung einer Patientenverfügung ist der Rat eines Arztes oder einer anderen geeigneten Person zu empfehlen.

Gerne empfehlen wir Ihnen dafür in unserem Komfortpaket einen Fachanwalt für Medizinrecht.





Komfort-Paket

Mit dem Komfortpaket können Kunden, die bereits eine Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung besitzen, das noch fehlende Dokument anwaltlich erstellen lassen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Patientenverfügung von einem Anwalt erstellen zu lassen, während die Vorsorgevollmacht mit Hilfe eines Formulars selbst erstellt wird. Ein solches stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für all diejenigen, die **keine Vertrauensperson** für eine Vorsorgevollmacht benennen können, bietet sich die Möglichkeit, eine anwaltliche erstellte Betreuungsverfügung (inklusive zusätzlicher eigener Betreuungswünsche) mit der anwaltlich dokumentierten Patientenverfügung zu kombinieren.

Der Einlagerungsservice umfasst folgende Inhalte:

- Digitalisierung der Dokumente
- Sichere Einlagerung der Originaldokumente
- Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
- Erstellung der persönlichen Notfallkarte
- 24 Stunden Notruf Hotline
- Updateservice (jährliche Erinnerung Änderungen im persönlichen Umfeld zu beachten)
- Kostenfreie Miteinlagerung von Testamenten
- Kostenfreie Zusatzdokumente (Sorgerechtsverfügung, Trauerverfügung, Haustier- und Großtierverfügung)
- kostenfreie Ergänzung bzw. Neuerstellung der anwaltlich erstellten Dokumente
- Hilfe bei der Durchsetzung der vom Anwalt erstellten Vollmachten bzw. Verfügungen

- Notfall Plan und Notfall Ordner (optional)





Premium-Paket

Das Premiumpaket wendet sich an Kunden, welche eine anwaltlich erstellte Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung wünschen.

Der Einlagerungsservice umfasst folgende Inhalte:

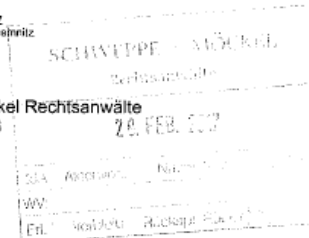
- Digitalisierung der Dokumente
- Sichere Einlagerung der Originaldokumente
- Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
- Erstellung der persönlichen Notfallkarte
- 24 Stunden Notruf Hotline
- Updateservice (jährliche Erinnerung Änderungen im persönlichen Umfeld zu beachten)
- Kostenfreie Miteinlagerung von Testamenten
- Kostenfreie Zusatzdokumente (Sorgerechtsverfügung, Trauerverfügung, Haustier- und Großtierverfügung)
- kostenfreie Ergänzung bzw. Neuerstellung der anwaltlich erstellten Dokumente
- Anwaltliche Hilfe bei der Durchsetzung der Vollmachten und Verfügungen

- Notfall Plan und Notfall Ordner (optional)



AMTSGERICHT CHEMNITZ
Gerichtsstraße 2 | 09112 Chemnitz

Schweppe & Möckel Rechtsanwälte
Kaßbergstraße 26
09112 Chemnitz



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Scholz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2017.

Die beim hiesigen Grundbuchamt zur Vorlage kommenden Vorsorgevollmachten sind in der Regel notariell beglaubigt.

Die Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörden ist hier bekannt und wird von der von Ihnen übersandten Entscheidung des OLG Karlsruhe bestätigt.

Der Akzeptanz einer durch die Betreuungsbehörde beglaubigten Vorsorgevollmacht steht aus hiesiger Sicht nichts entgegen. Die Entscheidung hierüber trifft aber letztlich der zuständige Bearbeiter.

Ich nehme Ihr Schreiben zum Anlass, die Entscheidung des OLG Karlsruhe im hiesigen Geschäftsbereich bekannt zu geben.

Für das Grundbuchamt von Bedeutung ist aber, dass die Vollmacht im Außenverhältnis unbeschränkt und an keine Bedingungen gebunden ist.

Mit freundlichen Grüßen,


Iris Süße
Gruppenleiterin Grundbuchamt

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Iris Süße

Durchwahl
Telefon +49 371 453-6653
Telefax +49 371 453-5500

iris.suess@
agc.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen
Sz/Fl 47/16

Ihre Nachricht vom
21. Februar 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
9 AR 7/2017

Chemnitz,
23. Februar 2017

Hausanschrift:
Amtsgericht Chemnitz
Grundbuchamt
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

Briefpost über Deutsche Post
PF 524, 09005 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/agc

Bürozeiten:
Mo.-Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. und Do. 13:00 - 15:00 Uhr
Di. 13:00 - 17:30 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Nächste Haltestelle:
Kaßbergstraße / Linie 82/72
Gehleidiemarkt / Linie 21 und 32
Reichstraße / Linie 1, 23 und 31

Gekennzeichnete Parkplätze
für Behinderte befinden sich
vor dem Gebäude

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumentenur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.agc.de



Vergleich der verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge mit der geplanten Neuregelung

Handlungen / Tätigkeiten	Zur Zeit ohne Vorsorgevollmacht	Geplante Neuregelung ohne Vorsorgevollmacht	Geplante Neuregelung	Geplante Neuregelung	Geplante Neuregelung	Mit Vorsorgevollmacht heute und zukünftig
	Ehepartner / einget. Partner Eigene volljährige Kinder Eigene Eltern Geschwister	Ehepartner eingetragene Partnerschaft	Eigene volljährige Kinder	Eigene Eltern	Geschwister	für alle Bevollmächtigten
Gesundheitsorge	Nein	✓ Ja	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Entscheidung über Aufenthalt	Nein	Nur für Gesundheitsorge	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Behördengänge / Anträge	Nein	Nur für Gesundheitsorge	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Vermögensorge	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Immobilien verwalten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Post entgegennehmen	Nein	Nur für Gesundheitsorge	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Umgang mit Wertgegenständen regeln	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Versicherungen verwalten	Nein	Nur für Gesundheitsorge	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Dienstleister, z.B. Strom, Gas, Telefon, Presse	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Verträge verwalten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Mitgliedschaften verwalten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Wohnung verwalten / auflösen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Untervollmacht erteilen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Haftungsfreistellung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Insichgeschäfte erlauben	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Vergütungsregelung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja
Vollmacht über den Tod hinaus	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	✓ Ja



Vergleich der verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge mit der geplanten Neuregelung

Sonstige Vorsorgedokumente	Zur Zeit ohne Vorsorgevollmacht	Geplante Neuregelung ohne Vorsorgevollmacht	Geplante Neuregelung	Geplante Neuregelung	Geplante Neuregelung	Mit Vorsorgevollmacht heute und zukünftig
Patientenverfügung vorhanden	?	?	?	?	?	wird meistens miterstellt
Sorgerechtsverfügung vorhanden	?	?	?	?	?	wird meistens miterstellt
Entbindung von der ärztl. Schweigepflicht z.B. gegenüber eigen Kindern, Eltern usw.	?	?	?	?	?	meistens Inhalt von Vorsorge- vollmacht / Patientenverfügung
Trauerverfügung (Bestattung regeln)	?	?	?	?	?	wird meistens miterstellt
Detaillierte Notfall Handlungsanleitung	?	?	?	?	?	kann miterstellt werden

© Deutsche Vorsorgedatenbank 03.2017
Irrtum vorbehalten

Auf den Punkt gebracht: Auch bei Inkrafttreten des geplanten Gesetzes kann im Notfall nur mit einer vorhandenen Vorsorgevollmacht ein gerichtliches Betreuungsverfahren wirksam verhindert werden. Der Gesetzesentwurf fördert jedoch im Fall der Fälle nicht nur den Verzicht auf die Vorsorgevollmacht sondern auch die oft damit verbundene Sorgerechts- oder Patientenverfügung. Erste Gespräche haben genau diese Vermutung vom Oktober 2016 bestätigt.

Update 06.03.2017: Entgegen dem von den Ländern vorgelegten Entwurf will die Bundesregierung die Vertretung durch den Ehegatten aber allein auf Gesundheitsangelegenheiten beschränken. Wie im akuten Notfall die geforderten Rahmenbedingungen (nicht getrennt lebend) geprüft werden sollen, ist nicht bekannt.

